

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EPS ENERGY GmbH

Stand 05.09.2024

### § 1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EPS ENERGY GmbH (EPS) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

Entgegenstehende oder von den AGB der EPS abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die EPS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten für diese ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EPS in ihrer bei Abgabe der Bestellung des Kunden unter [www.eps-energy.com](http://www.eps-energy.com) abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

Angebote der EPS sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann die EPS diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

Ein rechtlich bindender Kaufvertrag (Vertragsabschluss) kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der EPS zustande.

### § 3 Überlassene Unterlagen

An alle in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält die EPS eigene oder die der Hersteller zu beachtende Eigentums- und Urheberrechte, ausdrücklich vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die EPS erteilt dazu deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit die EPS das Angebot des Auftraggebers nicht innerhalb der Frist § 2 annimmt, sind diese Unterlagen der EPS unverzüglich zurückzusenden.

Ausgenommen hiervon sind Unterlagen, welche zum Zeitpunkt der Übermittlung durch die EPS bereits im Besitz des Empfängers waren, öffentlich bekannt oder Teil der Allgemeinliteratur sind oder unabhängig von der EPS, durch den Empfänger entwickelt wurden.



#### **§ 4 Preise und Zahlung**

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise der EPS ab Werk (EXW) ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich bargeldlos und auf eines der Konten der EPS zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen und ohne Abzug, nach Lieferung zu zahlen.

Verzugszinsen werden in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. und eine Kostenpauschale von 60,00 € berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die mehr als 3 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, behält sich die EPS ausdrücklich vor.

#### **§ 5 Zurückbehaltungsrecht**

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 6 Lieferzeit**

Liefer- und Ausführungstermine (Lieferzeit) sind nur gültig, wenn sie von der EPS schriftlich ausdrücklich bestätigt werden.

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Genehmigungen, Freigaben, Materialbeistellungen o.ä. sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die EPS ist zu Teillieferungen befugt.

Die EPS ist grundsätzlich bemüht, angegebene oder vereinbarte Liefer- und sonstige Leistungsfristen einzuhalten. Ohne ausdrückliche Zusage haben die von der EPS genannten Fristen nur die Bedeutung, dem Auftraggeber einen ungefähren Anhaltspunkt für die Leistung zu geben. Die Liefer- und sonstige Leistungsfrist verlängert sich um einen angemessenen Zeitraum, wenn der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen der EPS gegenüber in Rückstand kommt und damit selbst nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die Liefer- bzw. Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand (Ware) versendet wurde oder die Versandbereitschaft angezeigt ist. Die Lieferfrist verlängert sich bei höherer Gewalt, also insbesondere bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der EPS liegen, z. B. Krieg, Handelsbeschränkungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.

Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Herstellern und/oder deren Unterlieferern eintreten und für den Fall, dass die EPS in Verzug ist/gerät. Gerät die EPS aus Gründen, die diese zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Nichterfüllung sind generell auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt; sie stehen nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf maximal 50% des eingetretenen Schadens begrenzt, den der Auftraggeber nachzuweisen hat.

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann die EPS den vereinbarten Preis ohne Abzüge fordern. Im Übrigen bleibt der EPS, die Geltendmachung eines höheren, nachzuweisenden Schadens, auch hinsichtlich etwaiger Mehraufwendungen, vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Liefer- bzw. Kaufsache bzw. des Liefergegenstandes (Ware) geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Für Lagerung bei der EPS ist diese unabhängig vom Zahlungsverzug berechtigt, mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat zu berechnen, es sei denn, der Auftraggeber weist geringere oder die EPS höhere Kosten nach. Tritt der Auftraggeber unberechtigt von dem erteilten Auftrag zurück, so kann die EPS unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren Schaden geltend zu machen, 75% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren, der EPS der Nachweis eines höheren Schadens, vorbehalten.

Bleibt der Auftraggeber mit der Annahme der Ware länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so ist die EPS nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.

## § 7 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen der Versandstelle die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

Die EPS behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kauf-/Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn die EPS sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Die EPS ist berechtigt, die Kaufsache (Ware) zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache (Ware) pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig aufzuführen.

Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber die EPS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand (Ware) gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der EPS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den der EPS entstandenen Ausfall.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an die EPS in Höhe des mit der EPS vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache (Ware) ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Das Befugnis der EPS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die EPS wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache (Ware) durch den Auftraggeber erfolgt stets Namens und im Auftrag für die EPS. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an der Ware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Ware mit anderen, der EPS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerbt die EPS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Ware zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der EPS anteilmäßig Miteigentümer überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die EPS verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der EPS gegen den Auftraggeber tritt der Auftraggeber auch solche Forderungen an die EPS ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die EPS nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

Die EPS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## **§ 9 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Lieferung der von der EPS gelieferten Ware. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Voretwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

Als Beschaffenheit der Ware gelten die Produktbeschreibung der Hersteller als vereinbart. Bei Software gelten weitergehend die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller.

Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird die EPS die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach deren Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist der EPS stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäß Installations-/Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der EPS gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen die EPS bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

## § 10 Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Geschäftssitz der EPS, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.